

## Die Rolle der Musikervertreter in Vorspiel-Gremien Mr. Hartmut Karneier (Germany)

Weltweit gibt es die unterschiedlichsten Verfahrensweisen zur Durchführung eines Probespiels.

Anhand der von der Deutschen Orchestervereinigung (DOV) herausgegebenen Musterprobespielordnung möchte ich Ihnen die Mitwirkungsmöglichkeiten der Orchestermusiker bei Probespielen in den deutschen Kulturorchestern vorstellen.

Grundlage dieser Beteiligung der Musiker bei den Probespielen ist der Tarifvertrag Orchestervorstand, der ein Tarifvertrag für Kulturorchester (TVK) beigefügt ist. Hierin ist festgelegt, dass der Orchestervorstand bei der Auswahl von Bewerbern für freie Stellen und bei der Ansetzung und der Durchführung von Probespielen zu beteiligen ist. Ferner ermittelt der Orchestervorstand bei Probespielen die Auffassung der Teilnehmer am Probespiel, sowie bei der Einstellung von Musikern die Meinung des Orchesters.

Zur Umsetzung dieser tarifvertraglichen Bestimmungen hat der Gesamtvorstand der Deutschen Orchestervereinigung die erwähnte Musterprobespielordnung erarbeitet und den Orchestern bei der Durchführung von Probespielen als Hilfe zur Hand gegeben.

Zunächst ist in dieser Probespielordnung festgelegt, dass das Probespiel vom Orchestervorstand durchgeführt wird. Selbstverständlich ist die Teilnahme des Chefdirigenten oder seines Vertreters dringend erforderlich und auch erwünscht, da er zum Schluss des Probespiels nach der Anhörung des Orchestervotums eine Einstellungsempfehlung aussprechen muss.

Das Probespiel ist Dienst.

Das ganze Orchester soll gesamtverantwortlich daran teilnehmen.

Die Mitglieder der Fachbereiche sind zur Teilnahme verpflichtet.

Am Probespiel um Stellen von Konzertmeistern, Stimmführern oder Solo-Positionen sind alle Orchestermitglieder zur Teilnahme verpflichtet.

Als Fachbereiche gelten:

alle Streicher, wenn eine Streicherstelle zu besetzen ist, alle Bläser, wenn eine Bläserstelle zu besetzen ist, alle Schlagzeuger/Pauker, 1. Konzertmeister und Bläserstimmführer, wenn eine Schlagzeuger-/Paukerstelle zu besetzen ist, alle Harfenisten und Streicherstimmführer, wenn eine Harfenstelle zu besetzen ist.

Stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Orchestermitglieder, deren Arbeitsverhältnis länger als 12 Monate ununterbrochen bestanden hat oder die ihre Probezeit bestanden haben.

In der Ausschreibung kann ein von der jeweiligen Fachgruppe vorgeschlagenes Pflicht-Solostück für das Probespiel genannt werden.

Als Fachgruppe gelten: die 1. Violinen, die 2. Violinen, die Bratschen, die Violoncelli, die Kontrabässe, die Flöten, die Oboen, die Klarinetten, die Fagotte, die Hörner, die Trompeten, die Posaunen und Tuba, die Pauken und Schlagzeuge, die Harfen.

Die Einladung zum Probespiel soll mindestens drei Wochen vor dem Probespieltermin versandt werden.

Pflicht-Orchesterstellen, die im Einvernehmen zwischen Orchestervorstand, Fachgruppe und musikalischem Leiter bestimmt werden, sollen in der Einladung mitgeteilt werden.

Die Auswahl der Probespielkandidaten erfolgt im Einvernehmen zwischen der Fachgruppe, dem Orchestervorstand und dem musikalischen Leiter des Orchesters.

Nach dem ersten Durchgang berät sich das Orchester unter Anhörung der Fachgruppe und des musikalischen Leiters und stimmt mit einfacher Mehrheit über die Auswahl der Kandidaten ab, die in den zweiten Durchgang kommen.

Über jeden Kandidaten ist dabei einzeln abzustimmen.

Unabhängig von der Entscheidung des Orchesters kann die Fachgruppe weitere Kandidaten benennen.

Bei diesem und den folgenden Abstimmungsvorgängen ist zu beachten, dass jedes Orchestermitglied gleichberechtigt ist. Das bedeutet, dass die Stimme des Konzertmeisters nicht mehr Gewicht hat als die eines Tutti-Streichers und die eines Solobläsers nicht mehr als die eines 2. oder 3. Bläses.

Im zweiten Probespieldurchgang werden von den verbliebenen Kandidaten weitere Pflichtstellen (Orchesterstellen) bzw. ein weiteres Solostück verlangt.

Zur Erprobung des Vom-Blatt-Spielens können im Einvernehmen zwischen Orchestervorstand und musikalischem Leiter zusätzlich weitere, von der Fachgruppe vorgeschlagene Orchesterstellen vorgelegt werden.

Nach dem zweiten Durchgang berät sich das Orchester erneut und stimmt offen oder geheim ab, ob ein Kandidat zur Anstellung vorgeschlagen werden soll.

Ein Kandidat kann nicht zur Anstellung vorgeschlagen werden, wenn ihn die Fachgruppe nach ausführlicher Begründung mehrheitlich ablehnt.

Erhält kein Kandidat die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Orchestermitglieder, kann ein weiterer Durchgang beschlossen werden.

Der Orchestervorstand hält das Ergebnis des Probespiels (Stimmenverhältnisse bei den verschiedenen Kandidaten) schriftlich fest und vertritt die Auffassung des Orchesters gegenüber dem Arbeitgeber. Die Stellungnahme gegenüber dem Arbeitgeber kann auch eine Empfehlung zu der Frage einschließen, ob der Kandidat für die Probezeit einen kündbaren Arbeitsvertrag oder einen Zeitvertrag erhalten soll.

Wie Sie sehen, hat das Orchester bei der Einstellung neuer Musiker weitreichende Mitspracherechte. Selbstverständlich birgt dieses System auch Gefahren bei der Herstellung eines Konsenses zwischen dem musikalischen Oberleiter und dem Orchester. Auch unterschiedliche Auffassungen über die künstlerische Eignung eines Kandidaten zwischen oder auch innerhalb einzelner Fachgruppen sind vorprogrammiert. Insgesamt hat sich dieses System aber bewährt, vor allem, weil jeder stimmberechtigte Orchestermusiker auch Verantwortung für den gesamten Klangkörper mit übernimmt. Außerdem können durch dieses Einstellungsverfahren Klangtraditionen einzelner Orchester erhalten bleiben.

Die von der DOV herausgegebene Musterprobespielordnung wird in den meisten deutschen Orchestern, teilweise modifiziert, angewandt. Sie hat sich als eine gute Handlungsanweisung zur Sicherung des tarifvertraglich festgelegten Mitspracherechtes des Orchesters bei Neueinstellungen erwiesen.

Am Ende der in der Regel ein Jahr dauernden Probezeit ist nochmals das gesamte Orchester bei der Frage der Verlängerung des Probearbeitsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis stimmberechtigt. Auch hier ermittelt der Orchestervorstand die Meinung des Orchesters, um sie vor dem Orchesterträger zu vertreten.